



Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Urkundensteuer

Am 1. Juli 1936 tritt an die Stelle der verschiedenen Landesstempelgesetze einheitlich für das Reichsgebiet das Urkundensteuergesetz. Es gilt daher auch für Württemberg, Baden, Thüringen und Lippe (Detmold), welche Länder bisher überhaupt noch keine Stempelsteuergesetze hatten.

Der Urkundensteuer als einer Verkehrssteuer unterliegt das für den Rechtsverkehr bestimmte Rechtsgeschäft nur, wenn eine Urkunde darüber errichtet ist. Gegenstand der Steuer ist also das beurkundete Rechtsgeschäft. Duplikate von Urkunden sind je mit 3 RM zu versteuern. Wenn über einen gegenseitigen Vertrag mehrere gleichlaufende Urkunden aufgenommen werden und jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet, so wird dies der Unterzeichnung einer einzigen Urkunde gleichgeachtet. Allgemein stempelsteuerbefreit sind Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand 150 RM nicht übersteigt. Wird die Urkunde von den Vertragsparteien unterzeichnet, so sind die Unterzeichner Steuerschuldner. Wird sie nur von einem der Vertragsschließenden unterzeichnet und dem anderen ausgehändigt, so ist auch der andere Vertragsteil zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, ohne daß er die Urkunde mitunterzeichnet hat. Für die Steuer haftet jeder Inhaber der Urschrift, einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift, wenn der Inhalt der Urkunde für ihn rechtliche Bedeutung hat. Die Steuer ist in der Regel zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld fällig.

Von den der Steuer unterworfenen Rechtsgeschäften sind im folgenden nur die häufiger vorkommenden herausgegriffen.

Kaufverträge

Gegenstand der Steuer ist die Urkunde, die über das zur Veräußerung verpflichtende Rechtsgeschäft errichtet wird.

Steuer: 5 v. Taus.; bei einem Vertrag über eine Geldforderung jedoch nur 1 v. Taus.

Steuerfrei bleiben Kaufverträge über einen Gegenstand, der im Betriebe des Verkäufers hergestellt worden ist, zum Gebrauch oder Verbrauch im Betriebe des Käufers erworben wird oder zur Weiterveräußerung in dessen Betriebe bestimmt ist. Die Vorschrift des preußischen Stempelsteuergesetzes, daß Steuerbefreiung nur bei Mengenbezug von Waren eintritt, ist von dem neuen Gesetz nicht übernommen worden. Die Beurkundung eines Kaufvertrages liegt nicht vor bei der Übersendung oder dem Austausch von Kommissionsnoten, die das Zustandekommen eines Geschäftes schriftlich bestätigen; Steuerpflicht tritt aber ein, wenn in den Kommissionsnoten in ausführlicher Beurkundung alle einzelnen Vertragsabreden mit der Absicht festgelegt werden, um damit ein Beweismittel für den gesamten Inhalt des Vertrages zu schaffen. Kommt ein Kaufvertrag durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen (Korrespondenzverträgen) zustande, so ist er nicht steuerpflichtig.

Auf Grund der Befreiungsvorschriften werden viele Vorgänge des gewerblichen Verkehrs von der Steuer nicht betroffen. Denn befreit sind alle Verträge über den Bezug von Waren, die der Uhrmacher umsetzen will, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Waren unverändert oder nach Verarbeitung oder Bearbeitung veräußert werden sollen. Befreit bleiben ferner die

Kaufverträge über einen Gegenstand, den der Uhrmacher in seinem Betriebe braucht, wobei die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Schaufenstereinrichtung, Regale, Werkstattmaschinen) in Betracht kommen. In diesen beiden genannten Fällen, nämlich beim Bezug von Gebrauchsgegenständen für den Betrieb sowie im Geschäftsverkehr des Uhrmachers mit seinem Lieferanten (Grossist oder Fabrikant), ist also der Verwendungszweck des Käufers die Grundlage der Befreiung. Beim Warenbezug vom Fabrikanten würde Steuerfreiheit schon deswegen einzutreten haben, weil der Gegenstand im Betriebe des Verkäufers hergestellt ist. Im Geschäftsverkehr des Uhrmachers mit seinen Kunden wird eine stempelspflichtige Urkunde selten vorkommen. Steuerpflicht tritt hier nur ein bei beurkundeten Kreditkäufen, also wenn auf Ratenzahlung verkauft und die allgemeine Steuerfreigrenze von 150 RM überstiegen wird. Steuerfrei bleibt aber auch dann stets ein Verkauf an einen Kunden, der den Gegenstand nicht für seinen privaten Gebrauch, sondern für seinen gewerblichen Betrieb erwirbt. Quittungen und Kassenzettel sind niemals stempelpflichtig.

Werkverträge

Die Steuer wird von der vereinbarten Vergütung berechnet und beträgt 1 v. Taus.

Der Werklieferungsvertrag, wobei der Uhrmacher das Werk aus einem von ihm zu beschaffenden Stoff herstellt, bleibt steuerfrei. Wird die Verpflichtung nur zur Beschaffung von Zufaten oder sonstigen Nebensachen übernommen, so tritt Besteuerung als Werkvertrag ein. Dies in Anpassung an die Umsatzsteuervorschriften, wo nur dann eine Werklieferung angenommen wird, wenn der Uhrmacher den Hauptstoff beschafft (siehe „Werklieferung und Umsatzsteuer“ in Nr. 17 der „U“).

Miet- und Pachtverträge

Diese sind, abweichend von den vorher erwähnten Korrespondenz-Kaufverträgen, auch dann steuerpflichtig, wenn sie durch Austausch von schriftlichen Mitteilungen zustande gekommen sind. Bei Verträgen mit unbestimmter Zeitdauer wird ein Jahreszins, bei mehrjährigen Verträgen das mit der Jahreszahl vervielfältigte Entgelt der Steuer zugrunde gelegt. Zum Entgelt gehört der Wert aller, auch der nicht in Geld bestehenden Nebenleistungen.

Steuer: 3 v. Taus. Steuerfrei bleiben Verträge, bei denen das Jahresmietentgelt 900 RM nicht übersteigt. Mietabschlüsse über Wohnungen oder Geschäftsräume bis zu 75 RM monatlich sind demnach steuerfrei.

Dienstverträge

Steuer: 1 v. T. Steuerfrei sind Verträge bis zu 3600 RM Jahresgehalt bzw. 300 RM monatlich, ferner Lehrverträge. Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so wird die Steuer von der für die Vertragsdauer vereinbarten Vergütung, bei unbestimmter Zeit für eine einjährige Vertragsdauer berechnet.

Schulderklärungen

Steuerpflichtig mit 1 v. Taus. ist die Erklärung, durch die jemand gegenüber einem anderen erstmalig in einer Urkunde die Verpflichtung einer Geldschuld anerkennt oder übernimmt. Steuerbefreit ist die Schulderklärung über ein innerhalb Jahresfrist rückzahlbares Lombarddarlehn, das z. B. gegen Verpfändung von Waren gegeben wird. Steuerfrei ist auch die Erklärung eines Bankkunden über die Anerkennung eines Kontoauszuges.

Erbaueinanderseßungsverträge

Der zwischen den Miterben geschlossene Auseinanderseßungsvertrag, der die Teilung des Nachlasses bezweckt und damit zur Aufhebung der Erbengemeinschaft führt, ist Gegenstand der Besteuerung, die 1 v. Taus.